

Die Gratis Autobahnvignette bekommen:

InhaberInnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ wenn das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist.

Wie bekommen Sie die Gratis Autobahnvignette?

Den Antrag erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes.

Dem Antrag beizulegen ist eine Kopie des Zulassungsscheines.

Hinweis

Der Behindertenpass ist kein Parkausweis!

Der Behindertenpass ersetzt nicht den Parkberechtigungsausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung, der z.B. für das Parken auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen benötigt wird. Dieser ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistraten zu beantragen.

Sie fühlen sich auf Grund Ihrer Behinderung benachteiligt?

Wir ■ beraten
■ schlichten
■ bieten Mediation

im Rahmen des
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)

Rufen Sie uns an!

Speziell für Gehörlose gibt es die Möglichkeit, Anfragen per SMS zu schicken:
0664 - 8574917

Ihr Partner für Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

BUNDESSOZIALAMT

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel. 05 99 88
Fax. 05 99 88 – 2131
e-mail: bundessozialamt@basb.gv.at

Stand 4/2011

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Fax. 05 99 88 – 7412
e-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Fax. 05 99 88 – 5888
e-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran – Straße 8/3
Fax. 05 99 88 – 7699
e-mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Fax. 05 99 88 – 4400
e-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Fax. 05 99 88 – 3499
e-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Fax. 05 99 88 – 6899
e-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Fax. 05 99 88 – 7075
e-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Fax. 05 99 88 – 7205
e-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Fax. 05 99 88 – 2266
e-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at



Den Behindertenpass bekommen

Personen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent**, die in Österreich leben (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Liegt der Grad der Behinderung unter 50 Prozent, wird ein abweisender Bescheid erlassen.

Dieser dient als Nachweis beim Finanzamt (siehe Spalte Steuerbegünstigungen).

Der Behindertenpass ist

ein amtlicher Lichtbildausweis, der die persönlichen Daten und den Grad der Behinderung enthält.

Wie erhalten Sie den Behindertenpass?

Den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes oder auf www.bundessozialamt.gv.at.

Dem Antrag beizulegen sind

- ein Passfoto (3,5 x 4 cm)
- aktuelle medizinische Unterlagen z.B. Befunde in Kopie
- Meldezettel in Kopie

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind **kostenlos**.

Hinweis

Der Behindertenpass ersetzt nicht den Bescheid betreffend der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, mit dem z.B. ein erhöhter Kündigungsschutz verbunden ist.

Auf Antrag sind folgende **Zusatzeintragungen** im Behindertenpass (bei Vorliegen der Voraussetzungen) möglich:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit

Der/die InhaberIn des Behindertenpasses

- gehört dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes an
- ist gehbehindert
- ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- ist blind oder stark sehbehindert
- ist sehbehindert
- ist auf den Blindenführhund angewiesen
- besitzt einen Service- und/oder Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen
- ist gehörlos oder schwer hörbehindert
- ist taubblind
- ist DiabetikerIn
- hat ein Anfallsleiden
- bedarf einer Begleitperson
- kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen
- besitzt einen Ausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung
- ist TrägerIn einer Metallendoprothese
- ist TrägerIn eines Cochlearimplantates

Seit 1.1.2005 können mit nachstehenden Zusatzeintragungen auch Mehraufwendungen wegen Diätverpflegung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden:

Krankendiätverpflegung bei:

- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids
- Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten
- Magenkrankheiten oder innere Krankheiten

Wofür ist der Behindertenpass?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt viele Vorteile:

Ermäßigungen und Sondertarife

- bei Freizeit- und Kultureinrichtungen: z.B. Konzerten und sonstige Veranstaltungen, Museen, Bäder, Seilbahnen (vor dem Kartenerwerb immer wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung anfragen)
- ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei Autofahrerclubs (nach deren Richtlinien)
- Fahrpreisermäßigungen bei der ÖBB, verschiedenen Verkehrsbetrieben und im Verkehrsbund

Hinweis

Mit dem Behindertenpass ist keine laufende finanzielle Leistung wie z.B. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension verbunden. Derartige Geldleistungen sind bei den Sozialversicherungsträgern zu beantragen

Steuerbegünstigungen

- Inanspruchnahme des **pauschalierten Steuerfreibetrages** für Behinderungen ab 25 Prozent, falls kein Pflegegeld bezogen wird
- Mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ kann
 - ein **Pauschalbetrag für den eigenen PKW** beim Finanzamt beantragt werden
 - die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (früher „KFZ-Steuer“) bei der Haftpflichtversicherung beantragt werden, wenn das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist
- Personen, die aufgrund einer Geheinderung einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % haben und kein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, können die nachgewiesenen **Aufwendungen für Taxifahrten** bis zu einem monatlichen Höchstbetrag steuerlich abschreiben